

27.2.2015

Verein Fibel

# Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

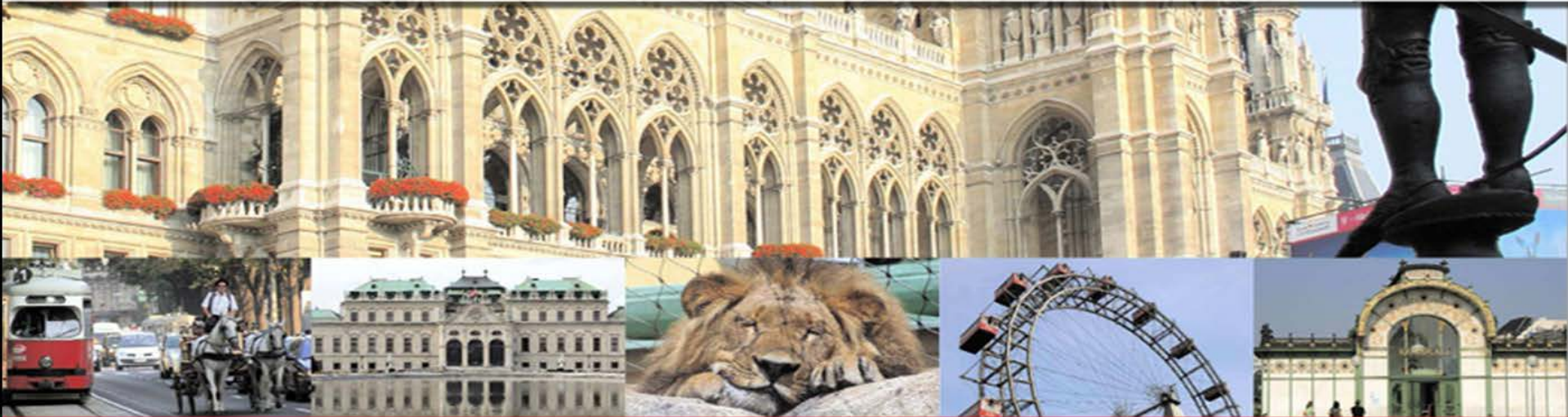
*Datum:*

StadT  Wien

*Wien ist anders.*



# Herzlich Willkommen



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

*Datum:*

StadT  Wien

*Wien ist anders.*

# Definition Familienangehöriger

Familienangehörige sind:

- EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr vollendet haben
- minderjährige und unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

*Wien ist anders.*

# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

## Familienangehörige von ÖsterreicherInnen:

- wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt

- Rot-Weiß-Rot – Karte (Schlüsselkräfte)
- Rot-Weiß-Rot – Karte (unselbständige Mobilität)
- Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Inhaberin/Inhaber von RWR-Karte oder Blaue Karte EU)
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Familiengemeinschaft)
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Mobilität)
- Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r
- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung – selbständige Mobilität
- Niederlassungsbewilligung (Familiengemeinschaft)
- Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Familiengemeinschaft)
- Rot-Weiß-Rot – Karte plus
- Blaue Karte EU
- Familienangehöriger von Österreicher
- Angehöriger von Österreicher/EWR-Bürger/Schweizer
- Daueraufenthalt – EU



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*



# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

## Rot-Weiß-Rot Karte Plus (Familiengemeinschaft):

- Wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende einen der folgende Aufenthaltstitel besitzt:

- Daueraufenthalt EU
- Rot-Weiß-Rot Karte
- Rot-Weiß-Rot Karte Plus
- Blaue Karte EU

<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte (Schlüsselkräfte)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte (unselbständige Mobilität)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Inhaberin/Inhaber von RWR-Karte oder Blaue Karte EU)
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Familiengemeinschaft)
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Mobilität)
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – selbständige Mobilität
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung (Familiengemeinschaft)
<input checked="" type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Familiengemeinschaft)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte plus
<input type="checkbox"/>	Blaue Karte EU
<input type="checkbox"/>	Familienangehöriger von Österreicher
<input type="checkbox"/>	Angehöriger von Österreicher/EWR-Bürger/Schweizer
<input type="checkbox"/>	Daueraufenthalt – EU

- oder anerkannter Konventionsflüchtling ist



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

## Niederlassungsbewilligung (Familiengemeinschaft):

- Wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende einen der folgende Aufenthaltstitel besitzt:
  - Niederlassungsbewilligung – Angehöriger (von ÖsterreicherInnen)
  - Niederlassungsbewilligung

<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte (Schlüsselkräfte)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte (unselbständige Mobilität)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Inhaberin/Inhaber von RWR-Karte oder Blaue Karte EU)
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Familiengemeinschaft)
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Mobilität)
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – Angehörige/r
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung
<input type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung – selbständige Mobilität
<input checked="" type="checkbox"/>	Niederlassungsbewilligung (Familiengemeinschaft)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Familiengemeinschaft)
<input type="checkbox"/>	Rot-Weiß-Rot – Karte plus
<input type="checkbox"/>	Blaue Karte EU
<input type="checkbox"/>	Familienangehöriger von Österreicher
<input type="checkbox"/>	Angehöriger von Österreicher/EWR-Bürger/Schweizer
<input type="checkbox"/>	Daueraufenthalt – EU



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

## Familiengemeinschaft mit Student:

- wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ besitzt

### Zwecke mit Familiengemeinschaft:

- Familienangehöriger
- Student
- Rotationsarbeitskraft
- Forscher
- Künstler - selbständig
- Künstler - unselbständig
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

*Wien ist anders.*

# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

Familiengemeinschaft mit Rotationsarbeitskraft:

- wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende eine Aufenthaltsbewilligung „Rotationsarbeitskraft“ besitzt

## Zwecke mit Familiengemeinschaft:

- Familienangehöriger
- Student
- Rotationsarbeitskraft
- Forscher
- Künstler - selbständig
- Künstler - unselbständig
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*



# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

## Familiengemeinschaft mit Forscher:

- wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ besitzt

### Zwecke mit Familiengemeinschaft:

- Familienangehöriger
- Student
- Rotationsarbeitskraft
- Forscher
- Künstler - selbständig
- Künstler - unselbständig
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

StadT  Wien

*Wien ist anders.*

# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

Familiengemeinschaft mit Künstler (selbständig und unselbständig):

- wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende eine Aufenthaltsbewilligung „Künstler“ besitzt

## Zwecke mit Familiengemeinschaft:

- Familienangehöriger
- Student
- Rotationsarbeitskraft
- Forscher
- Künstler - selbständig
- Künstler - unselbständig
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Welcher Aufenthaltstitel ist zu beantragen?

Familiengemeinschaft mit Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit:

- wenn der/die in Österreich aufhältige Zusammenführende eine Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ besitzt

## Zwecke mit Familiengemeinschaft:

- Familienangehöriger
- Student
- Rotationsarbeitskraft
- Forscher
- Künstler - selbständig
- Künstler - unselbständig
- Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*



# Kein Familiennachzug möglich

Wenn der/die mögliche Zusammenführende eine der folgenden Aufenthaltsbewilligungen besitzt:

- Schüler
- Betriebsentsandter
- Selbständiger
- Sozialdienstleister

**Aufenthaltsbewilligung für:**  
Zwecke ohne Familiengemeinschaft:  
(Familiennachzug nicht möglich)

- Schüler
- Sozialdienstleister
- Selbständiger
- Betriebsentsandter



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Antragstellung

Die Antragstellung muss persönlich erfolgen.

- Ausnahme
  - minderjährige Kinder unter 6 Jahren (durch gesetzlichen Vertreter – werden in den meisten Fällen die Eltern sein)
  - besachwaltete Personen (durch SachwalterIn)



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Wo ist der Erstantrag zu stellen

Die Antragstellung muss bei der österreichischen Botschaft oder bei dem österreichischen Konsulat erfolgen.

Zur Inlandsantragstellung berechtigt sind folgende Personengruppen:

- StaatsbürgerInnen, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind
  - während der erlaubten visumfreien Zeit - 90 Tage innerhalb von 180 Tagen
- InhaberInnen eines Visums C oder D, wenn der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ von ÖsterreicherInnen beantragt wird
  - während der Gültigkeitsdauer des Visums C oder D
- InhaberInnen eines gültigen Aufenthaltstitels eines EWR Staates
- ForscherInnen und Familienangehörige von ForscherInnen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten

**Die Inlandsantragstellung verschafft kein über die erlaubte Aufenthaltsdauer hinausgehendes Bleiberecht.**



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*



# Erforderliche Unterlagen (1)

## (für „Familienangehörige“ von Österreicher)

- ausgefülltes **Antragsformular**
- **Reisepass**, der mindestens für ein Jahr gültig ist
- **Geburtsurkunde**
- 1 aktuelles (nicht älter als 6 Monate) biometrisches **Passfoto** (3,5 x 4,5 cm)
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis zum/zur österreichischen StaatsbürgerIn z. B. durch **Heiratsurkunde**, Urkunde über die **eingetragene Partnerschaft**, **Adoptionsbeschluss**
- Gegebenenfalls Nachweis der Ehescheidung einer früheren Ehe bzw. Auflösung einer früheren eingetragenen Partnerschaft, Sterbeurkunde einer/eines früheren Partnerin/Partners
- Für Personen über 14 Jahre: **Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland** (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis über Deutschkenntnisse auf **Niveau A1 GER** (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen), von Goethe Institut, TELC, ÖSD. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein, **oder Nachweis über erworbene Hochschulreife**



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Erforderliche Unterlagen (2)

## (für „Familienangehörige“ von Österreicher)

- **letztes Schulzeugnis empfehlenswert**, um die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse) überprüfen zu können
- **Mietvertrag, Untermietvertrag** oder Nachweis des Wohnungseigentums der antragstellenden oder zusammenführenden Person (Nachweis des Rechtsanspruches auf eine in Österreich ortsübliche Unterkunft)
- **Nachweis einer Krankenversicherung**, die in Österreich jedes Risiko deckt (z.B. WGKK...)
- **Lohnzettel**, Dienstvertrag, Bestätigung über Pensionsleistungen, Einstellungszusage usw. der antragstellenden Person bzw. der zusammenführenden Person (Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes)
- **Nachweis über regelmäßige Aufwendungen** der antragstellenden Person bzw. der zusammenführenden Person wie **Miete, Betriebskosten, Alimente, Kreditbelastungen** (aktueller Auszug aus der Evidenz eines staatlich anerkannten Kreditverbandes)
- Von der/dem zusammenführenden ÖsterreicherIn: **Personalausweis** oder **Staatsbürgerschaftsnachweis/Reisepass**
- Es ist empfehlenswert, eine Vollmacht für die zusammenführende Person beizulegen.



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Erforderliche Unterlagen (1)

(für „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ und „Niederlassungsbewilligung“)

- ausgefülltes **Antragsformular**
- **Reisepass**, der mindestens für ein Jahr gültig ist
- **Geburtsurkunde**
- 1 aktuelles (nicht älter als 6 Monate) biometrisches **Passfoto** (3,5 x 4,5 cm)
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis zur zusammenführende Person z. B. durch **Heiratsurkunde**, Urkunde über die **eingetragene Partnerschaft**, **Adoptionsbeschluss**
- Gegebenenfalls Nachweis der Ehescheidung einer früheren Ehe bzw. Auflösung einer früheren eingetragenen Partnerschaft, Sterbeurkunde einer/eines früheren Partnerin/Partners
- Für Personen über 14 Jahre: **Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland** (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis über Deutschkenntnisse auf **Niveau A1** GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen), von Goethe Institut, TELC, ÖSD. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein **oder Nachweis über Hochschulreife**



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*



# Erforderliche Unterlagen (2)

(für „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ und „Niederlassungsbewilligung“)

- **letztes Schulzeugnis empfehlenswert**, um die Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Deutschkenntnisse) überprüfen zu können
- **Mietvertrag, Untermietvertrag** oder Nachweis des Wohnungseigentums der antragstellenden oder zusammenführenden Person (Nachweis des Rechtsanspruches auf eine in Österreich ortsübliche Unterkunft)
- **Nachweis einer Krankenversicherung**, die in Österreich jedes Risiko deckt (z.B. WGKK...)
- **Lohnzettel**, Dienstvertrag, Bestätigung über Pensionsleistungen, Einstellungszusage usw. der antragstellenden Person bzw. der zusammenführenden Person (Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes)
- **Nachweis über regelmäßige Aufwendungen** der antragstellenden Person bzw. der zusammenführenden Person wie **Miete, Betriebskosten, Alimente, Kreditbelastungen** (aktueller Auszug aus der Evidenz eines staatlich anerkannten Kreditverbandes)
- Es ist empfehlenswert, eine Vollmacht für die zusammenführende Person beizulegen.



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Erforderliche Unterlagen (1)

(für „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“)

- ausgefülltes **Antragsformular**
- **Reisepass**, der mindestens für ein Jahr gültig ist
- **Geburtsurkunde**
- 1 aktuelles (nicht älter als 6 Monate) biometrisches **Passfoto** (3,5 x 4,5 cm)
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis zur zusammenführende Person z. B. durch **Heiratsurkunde**, Urkunde über die **eingetragene Partnerschaft**, **Adoptionsbeschluss**
- Gegebenenfalls Nachweis der Ehescheidung einer früheren Ehe bzw. Auflösung einer früheren eingetragenen Partnerschaft, Sterbeurkunde einer/eines früheren Partnerin/Partners
- Für Personen über 14 Jahre: **Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland** (nicht älter als 3 Monate)



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Erforderliche Unterlagen (2)

## (für „Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft“)

- **Mietvertrag, Untermietvertrag** oder Nachweis des Wohnungseigentums der antragstellenden oder zusammenführenden Person (Nachweis des Rechtsanspruches auf eine in Österreich ortsübliche Unterkunft)
- **Nachweis einer Krankenversicherung**, die in Österreich jedes Risiko deckt (z.B. WGKK...)
- **Lohnzettel**, Dienstvertrag, Bestätigung über Pensionsleistungen, Einstellungszusage usw. der antragstellenden Person bzw. der zusammenführenden Person (Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes)
- **Nachweis über regelmäßige Aufwendungen** der antragstellenden Person bzw. der zusammenführenden Person wie **Miete, Betriebskosten, Alimente, Kreditbelastungen** (aktueller Auszug aus der Evidenz eines staatlich anerkannten Kreditverbandes)
- Es ist empfehlenswert, eine Vollmacht für die zusammenführende Person beizulegen.



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Haager Apostille

Welche Dokumente müssen beglaubigt werden?

- Geburtsurkunde(n)
- Heiratsurkunde(n)/Urkunde(n) über die Eintragung(en)
- der Partnerschaft(en)
- Strafregisterauszug(-auszüge)
- Namensänderung(en)/Bescheid(e)

**Die Apostille ist eine Bestätigung mittels Stempel und Unterschrift, welche von hierzu speziell ermächtigten Behörden des Ausstellungsstaates der Urkunde auf dem Originaldokument angebracht wird.**

**Die Anbringung der „Haager Apostille“ kann nur direkt im Ausstellungsstaat der Urkunde erfolgen. Die zuständigen Behörden werden durch den jeweiligen Ausstellungsstaat bestimmt.**

Das Haager Übereinkommen von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, dem auch Österreich angehört, legt fest, dass Urkunden aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens, wenn sie mit der „Apostille“ versehen sind, keiner weiteren Beglaubigung durch Vertretungsbehörden etc. bedürfen.



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*



# Diplomatische Beglaubigung

Welche Dokumente müssen beglaubigt werden?

- Geburtsurkunde(n)
- Heiratsurkunde(n)/Urkunde(n) über die Eintragung(en)
- der Partnerschaft(en)
- Strafregisterauszug(-auszüge)
- Namensänderung(en)/Bescheid(e)

**Die diplomatische Beglaubigung ist zweiteilig** und besteht aus der Beglaubigung des **jeweiligen Außenministeriums** (des Ausstellungsstaates!) **und** der dazugehörigen **Österreichischen Botschaft oder des Konsulates**.



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Materielle Voraussetzungen für alle Aufenthaltstitel

- Rechtsanspruch auf eine Unterkunft
- Krankenversicherung
- Unterhaltsmittel, § 293 ASVG
- 2015:
  - € 872,31 für eine Person
  - € 1307,89 für Ehepaar
  - € 134,59 pro unterhaltspflichtigem Kind
- Miete, Betriebskosten, Kredite und andere Belastungen (Unterhaltspflichten) werden bei der Berechnung miteinbezogen (€ 278,72 freie Station )
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Bei positiver Entscheidung

- Mitteilung an die örtlich zuständige Berufsvertretungsbehörde
- AntragstellerIn wird von der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde kontaktiert und muss binnen 3 Monaten ab Mitteilung ein Visum beantragen (Visum D zur Abholung des Aufenthaltstitels).
- Einreise nach Österreich, Abgabe von Fingerabdrücken bei MA 35 (sofern noch nicht bereits bei der Botschaft erfolgt) und Abholung des Aufenthaltstitels müssen während der Gültigkeitsdauer des Visums erfolgen.

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels grundsätzlich 12 Monate

(außer der Reisepass weist kürzere Gültigkeitsdauer auf)

Mit Übernahme des Aufenthaltstitels beginnt Frist für Erfüllung der Integrationsvereinbarung \*)

Modul 1 (A2 Sprachlevel) muss innerhalb von 2 Jahren erfüllt werden. \*)

Bundsgutschein wird von der MA 35 ausgegeben, gilt 18 Monate \*)

Bildungspass wird von der MA 17 ausgegeben (Start-Wien) \*)

\*) gilt nicht bei Aufenthaltsbewilligungen



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*

# Verlängerungsanträge § 24 NAG

- Verlängerungsanträge sind rechtzeitig vor Ablauf des Aufenthaltstitels zu stellen (frühestens 3 Monate vor Ablauf)
- Verspätet gestellte Anträge gelten nur dann als Verlängerungsanträge, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der/die AntragstellerIn durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert war und der Antrag binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird
- 3 jährige Bewilligung möglich, wenn 2 Jahre rechtmäßig niedergelassen und A2-Level erfüllt



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stadt  Wien

*Wien ist anders.*





**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**



MA 35 - Einwanderung  
und Staatsbürgerschaft

Stad**t**  **Wien**

*Wien ist anders.*